Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch unangemessene und störende Nutzung des öffentlichen Raumes insbesondere durch Alkoholgenuss, dauerhaftes Lagern sowie dauerhaftes Verweilen im Stadtpark um den Herkulesbrunnen, dem Platz vor dem Gymnasium und der Sport- und Festhalle sowie auf allen öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund des § 27 und § 27a Absätze 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBI. S. 251, 259), erlässt die Stadt Neustadt an der Orla als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt entsprechend der als Anlage beigefügten Pläne im Bereich des Öffentlichen Raumes des Stadtparkes um den Herkulesbrunnen zwischen Puschkinplatz, Friedensgarten und dem Rosengarten, dem Platz vor dem Gymnasium und der Sport- und Festhalle (Pößnecker Straße 24) sowie auf allen öffentlichen Spielplätzen der Stadt Neustadt an der Orla. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung ist der "Stadtpark um den Herkulesbrunnen", der Platz vor dem Gymnasium und der Sport- und Festhalle sowie sämtliche öffentliche Spielplätze der Stadt Neustadt an der Orla.

§ 3 Nutzung des öffentlichen Raumes

- (1) Im Stadtpark um den Herkulesbrunnen sowie auf öffentlichen Spielplätzen ist der Genuss von Alkohol verboten.
- (2) Auf dem Platz vor dem Gymnasium und der Sport- und Festhalle ist der Genuss von Alkohol in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr verboten.
- (3) Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung ist das Lagern und dauerhafte Verweilen, dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, verboten.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Freischankflächen oder Einrichtungen wie genehmigte Grillstätten u. ä.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 im öffentlichen Raum (Stadtpark um den Herkulesbrunnen, Platz vor dem Gymnasium und der Sport- und Festhalle sowie öffentliche Spielplätze der Stadt Neustadt an der Orla):
 - im Stadtpark um den Herkulesbrunnen außerhalb von Freischankflächen,
 Grillplätzen o.ä. oder auf öffentlichen Spielplätzen Alkohol zu sich nimmt,
 - auf dem Platz vor dem Gymnasium oder der Sport- und Festhalle in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr außerhalb von Freischankflächen, Grillplätzen o. ä. Alkohol zu sich nimmt,
 - 3. im Geltungsbereich der Satzung dauerhaft außerhalb von Freischankflächen, Grillplätzen o. ä. lagert oder dauerhaft verweilt und dabei Dritte erheblich belästigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Neustadt an der Orla (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und fünf Jahre danach außer Kraft.

Stadt Neustadt an der Orla, den 30. November 2015

- Siegel -

Ralf Weiße

1. Beigeordneter

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 25. Neustädter Kreisbote vom 13.12.2015

in Kraft getreten: 21.12.2015



